

Bundessozialgericht

Az.: 11 RLw 7/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

Verkündet am
8. März 1973

g e g e n

Reg.Obersekre-
tär
Schriftführer

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 8. März 1973 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a u e i s e n ,
die Richter H e y e r und Dr. B u s s und die
ehrenamtlichen Richter V o g t und
S t r a s s e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
29. März 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin berechtigt ist, die Entrichtung von Beiträgen zur Landwirtschaftlichen Alterskasse fortzusetzen (§ 27 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte - GAL - 1965).

Die im November 1914 geborene Klägerin hat nach dem Tode ihres Ehemannes (1960) das bis dahin von ihm betriebene, eine Existenzgrundlage bildende landwirtschaftliche Unternehmen (§ 1 Abs. 4 GAL) bis zur Abgabe an ihren Sohn (30. Juni 1966) fortgeführt. Vom 1. Mai 1960 bis einschließlich März 1969 hat sie auf Grund des Bescheides vom 23. Dezember 1965 an die Beklagte regelmäßig Beiträge geleistet. Die Abgabe des landwirtschaftlichen Betriebes an ihren Sohn hat sie seinerzeit der Beklagten nicht angezeigt. Diese hat hiervon erst im Februar 1969 erfahren; sie hat daraufhin durch Bescheid vom 4. März 1969 den Sohn der Klägerin rückwirkend ab 1. Juli 1966 zur Beitragsleistung veranlagt; gleichzeitig hat sie der Klägerin mit Schreiben vom 4. März 1969 mitgeteilt, daß sie ab 1. Juli 1966 beitragsfrei sei und die seit diesem Zeitpunkt gezahlten Beiträge "in Abgang gestellt bzw. dem Nachfolger gutgeschrieben" würden. Am 29. März 1970 hat die Klägerin gegenüber der Beklagten nach § 27 Abs. 1 GAL erklärt, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wolle. Die Beklagte hat ihr mit Bescheid vom 10. Juni 1970 mitgeteilt, daß freiwillige Beiträge nicht mehr entrichtet werden könnten, weil die Frist zur Abgabe der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Erklärung nach § 27 Abs. 1 GAL abgelaufen sei. Der Widerspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg (Bescheid vom 21. Juli 1970).

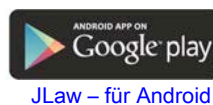
Das Landessozialgericht (LSG) hat unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und der angefochtenen Bescheide die Beklagte verurteilt, der Klägerin zu gestatten, freiwillige Beiträge für die Zeit ab 1. Juli 1966 zu entrichten. Nach der Ansicht des LSG fehlt es zwar an den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Satz 1 GAL; die Klägerin sei jedoch nach Satz 2 dieser Vorschrift berechtigt, die Entrichtung von Beiträgen fortzusetzen, weil im Anschluß an die Beitragspflicht bis März 1969 für die Klägerin Beiträge tatsächlich regelmäßig gezahlt worden seien. Es sei schon fraglich, ob im Falle des § 27 Abs. 1 Satz 2 GAL die Erklärung zur Fortentrichtung von Beiträgen überhaupt an eine Frist gebunden sei, weil Satz 2 im Gegensatz zu Satz 1 dieser Vorschrift eine Frist nicht vorsehe. Dies könne aber offen bleiben, denn jedenfalls könne der Versicherte, der nach Erlöschen seiner Beitragspflicht zunächst regelmäßig weiterhin Beiträge entrichtet habe, nicht schlechter gestellt werden als derjenige, der sofort nach dem Erlöschen der Beitragspflicht seine Zahlung eingestellt habe; ihm müsse zumindest die gleiche Überlegungsfrist zugestanden werden wie letzterem. Ein Zuwarten der Klägerin von März 1969 bis März 1970 sei daher für die Wirksamkeit ihrer Erklärung unschädlich.

Die Beklagte hat frist- und formgerecht die vom LSG zugelassene Revision eingelegt mit dem Antrag (sinngemäß),

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Die Beklagte rügt unrichtige Anwendung des § 27 Abs. 1 GAL 1965. Die Frage nach der Rechtzeitigkeit der Erklärung im Anschluß an die Einstellung der Weiterzahlung der Beiträge stelle sich gar nicht, weil es infolge der bindend gewordenen Katasterberichtigung (Übertragung des Unternehmens auf den Sohn) an einer tatsächlichen Weiterzahlung der Beiträge für die Klägerin fehle. Aber selbst wenn man unterstelle, daß im Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung (31. März 1970) Beiträge als von und für die Klägerin gezahlt anzusehen seien, sei ihre Erklärung nicht rechtswirksam, weil sie nicht in angemessener Zeit nach dem Ende der tatsächlichen Beitragsleistung abgegeben worden sei.

Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das LSG hat im Ergebnis richtig entschieden.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 GAL 1965 (die spätere Änderung des § 27 hat für den vorliegenden Rechtsstreit keine rechtliche Bedeutung) können Personen, die nach dem GAL mindestens 36 Kalendermonate beitragspflichtig waren, innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht – die zweite Alternative scheidet hier aus – gegenüber der Alterskasse ihren Willen zur Fortsetzung der Beitragsentrichtung erklären. Diese Voraussetzungen sind hier entgegen der Ansicht des LSG erfüllt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Das LSG hat die Möglichkeit, § 27 Abs. 1 Satz 1 GAL anzuwenden, deshalb verneint, weil die Beitragspflicht der Klägerin durch die Abgabe ihres landwirtschaftlichen Unternehmens an den Sohn ab 1. Juli 1966 beendet gewesen und die erst 1970 erfolgte Erklärung der Klägerin somit nicht innerhalb der Zweijahresfrist abgegeben worden sei. Das LSG hat dabei den Begriff "Ende der Beitragspflicht" zu eng ausgelegt.

Bei der Auslegung dieses Begriffs sind zunächst die Entstehungsgeschichte und der Sinn der Vorschrift zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, Beiträge freiwillig weiter zu entrichten, war seinerzeit als Ausgleich dafür geschaffen worden, daß es nach dem GAL eine Beitragsrückerstattung nicht gibt (vgl. Frei, Das Recht der Alterssicherung für Landwirte, § 21 Anm. III 2, 3. Absatz). Das Gesetz sah zunächst eine Frist zur Abgabe der Erklärung, daß die Entrichtung von Beiträgen fortgesetzt werde, nicht vor (§ 20 GAL 1957). Die Zweijahresfrist wurde erst später (durch GAL 1961/63) eingefügt, weil allein eine nach dem Ende der Beitragspflicht fortgesetzte Beitragsentrichtung - wie auch der vorliegende Fall zeigt - nicht als eine ausreichende Willenserklärung angesehen werden kann (vgl. Kurzprotokoll über die 118. Sitzung des Ausschusses für Sozialpolitik am 6. Mai 1965). Der Wille zur freiwilligen Fortsetzung der Beitragsentrichtung setzt aber notwendigerweise voraus, daß derjenige, der eine entsprechende Willenserklärung abgibt, von dem Erlöschen seiner Beitragspflicht weiß.

Die Kenntnis vom Erlöschen ihrer Beitragspflicht hat die Klägerin erst durch die Mitteilung der Beklagten vom 4. März 1969 erlangt. Erst hierdurch ist ihr bewußt geworden, daß sie - schon ab 1. Juli 1966 - nicht mehr beitragspflichtig war. Die Gründe, die für diese verspätete

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

- 6 -

Kenntnis maßgebend gewesen sind - hier die unterlassene Anzeige der Hofabgabe -, sind insoweit ohne rechtliche Bedeutung.

Davon abgesehen darf auch nicht übersehen werden, daß die Alterskassen Bescheide an die Betroffenen über ihre Beitragspflicht erteilen. Zur Bedeutung solcher Bescheide hat der Senat bereits in früheren Urteilen Stellung genommen (Urteil vom 27. Mai 1970 - SozR Nr. 70 zu § 77 SGG - und Urteil vom 28. August 1970, 11 RLW 18/67). Für die Auslegung des Begriffs "Ende der Beitragspflicht" in § 27 Abs. 1 Satz 1 GAL ist es auch rechtserheblich, ob ein Beitragsbescheid erteilt worden war. Es ist zwar richtig, daß die Beitragspflicht der Klägerin nach dem Gesetz mit der Abgabe ihres Unternehmens an den Sohn entfallen war. Wenn jedoch - wie hier - ein für unbestimmte Zeit erteilter Beitragsbescheid vorliegt, kann die Frist für die Erklärung über die Fortsetzung der freiwilligen Beitragsentrichtung in der Regel nicht vor der Aufhebung des Beitragsbescheids beginnen. Ein solcher Bescheid wird nicht automatisch gegenstandslos mit dem Entfallen der Voraussetzungen für die Beitragspflicht; vielmehr bedarf es seiner Aufhebung; die Aufhebung des Bescheids ist um so mehr notwendig, weil - wie die Praxis immer wieder zeigt - häufig unklar und unter den Beteiligten streitig ist, ob und wann eine wirksame Abgabe überhaupt vorliegt, was besonders bei der sukzessiven Abgabe von Bedeutung ist (§ 2 Abs. 7 GAL). Solange ein Beitragsbescheid weiterhin bestehen bleibt, muß jedenfalls das Ende der Beitragspflicht im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 GAL grundsätzlich auf den Zeitpunkt festgelegt werden, mit dem der Beitragsbescheid aufgehoben wird. Erst dann besteht bei den Beteiligten Klarheit über das Ende der Beitragspflicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Die der Klägerin durch das Gesetz zugebilligte Überlegungsfrist zur Abgabe der Erklärung der freiwilligen Weiterentrichtung kann daher auch erst mit diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben. Anderes könnte nur dann gelten, wenn alle Beteiligten das Ende der Beitragspflicht gekannt und – durch Einstellen der Beitragszahlungen auch ohne Rücknahme des Beitragsbescheids – anerkannt haben oder wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer in Kenntnis des Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen seiner Beitragspflicht in doloser Absicht Beiträge weiterhin gezahlt hat; in diesen – hier nicht gegebenen – Fällen könnte es für den Beginn der Zweijahresfrist nicht auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Beitragsbescheids ankommen.

Im vorliegenden Fall hat der Beitragsbescheid vom 23. Dezember 1965 bis zur Mitteilung der Beklagten vom 4. März 1969 fortbestanden; erst hiermit wurde er – wie sich aus dem Sinn und der rechtlichen Bedeutung der Mitteilung ergibt (vgl. BSG 3, 253, 254) – rückwirkend aufgehoben und erst hierdurch erfuhr die Klägerin, daß ihre Beitragspflicht beendet war. Der Lauf der Frist zur Abgabe der Erklärung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 GAL begann somit für die Klägerin erst mit Zugang der Mitteilung vom 4. März 1969. Die Zweijahresfrist war daher zur Zeit der Abgabe ihrer Erklärung vom 29. März 1970 noch nicht abgelaufen. Unter diesen Umständen ist dem angefochtenen Urteil jedenfalls im Ergebnis beizutreten, ohne daß es eines Eingehens auf die vom LSG gegebene Begründung bedurfte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

Die Revision der Beklagten muß somit als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

